

## Landesherrlich bestätigte Armen-Ordnung für die Stadt Bützow

Rostock: gedruckt in der Müllerschen Officin, 1804

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880938013>

Druck Freier  Zugang



B 45

Landesherrlich bestätigte

# Armen = Ordnung

für

die Stadt Güstrow.



D 54



---

R o s t o c k

gedruckt in der Müllerschen Dfficin.

1 8 0 4.

212

STENOGRAFIE

STENOGRAFIE

## Erster Abschnitt.

### Vom Zweck der Armen-Anstalt, und von den Mitteln zur Abstellung der Betteley.

#### §. 1.

Durch diese Armen-Anstalt soll der dringenden öffentlichen und geheimen Noth in Bühow abgeholfen, Zurückgekommene vom völligen Untergange gerettet, der Betteley gänzlich gewehrt, das Eindringen hilfsbedürftiger Fremden gehindert, die Wohlthätigkeit besser wie bisher geleitet, wo möglich dem Müßiggange gesteuert, und wenn die Kräfte des Instituts es zulassen, mit der Zeit neue Nahrungs-Quellen eröffnet werden.

#### §. 2.

Zu dem Ende soll jegliche Betteley in der Stadt und vor den Thoren, auf den Straßen wie in den Häusern, von Fremden und Einheimischen, Vornehmen oder Geringen, Erwachsenen oder Kindern, durch Worte, Gebährden oder Briefe, um Geld, Kleidungs-Stücke oder Lebensmittel, auf das strengste verboten, und untersagt seyn. Nicht minder soll die sogenannte lange Reihe, das Herumtragen der Armen-Büchse, des Brodt- und Victualien-Korbes, und die Collecte für die Frey-Schule gänzlich aufhören.

#### §. 3.

Der Einheimische, der auf Betteley betroffen worden, wird zum Berechner der Armen-Casse gebracht, der ihn ganz kurz befragt, und wenn er zum erstenmal gebettelt

gebettelt hat, nach Beschaffenheit seiner Constitution und dem Grade seiner Vergehungen öffentlich mit Nothrieben bestrafen läßt; derselbe registriert auch den Fall, und legt ihn bey der nächsten Versammlung dem Armen-Collegio vor, um in ein eigends dazu bestimmtes Buch getragen zu werden.

§. 4.

Wird er zum zweitemale des Bettelns überführt, so wird die vorstehende Strafe verdoppelt; dazu das ihm schon bey dem zweiten Vergehen verheißene 24-stündige Gefängniß bey Wasser und Brodt gesügt, und ihm für den dritten Vergehungs-Fall, Festungs-Strafe angedroht, die auch beim abermaligen Ungehorsam durch Transportirung nach Dömiz von Amt zu Amt an ihm vollzogen wird.

§. 5.

Kinder unter acht Jahren, die betteln, werden mäßig mit Ruthen bestraft, und ihren Eltern mit dem Androhen zugesandt, daß sie und die Kinder, wenn letztere mit ihrem Vorwissen oder wohl gar auf ihr Geheiß ferner betteln würden, öffentlich gezüchtigt, und in wiederholten Fällen wie vorstehend gestraft werden sollten. Kinder über acht Jahre werden verhältnißmäßig wie Erwachsene behandelt, den Eltern aber wiederfährt gleiche Bedrohung und Bestrafung wie bey den kleinen Kindern.

§. 6.

Fremde, denen etwa bey ihrer Durchreise ein ungefährer Unfall begegnen möchte, weswegen sie einer Beihülfe bedürften, können sich beim Armen-Directorio melden, das ihnen, nach kurzer Prüfung ihrer Umstände, und wenn sie vorher noch nicht gebettelt haben, eine mäßige Unterstützung bis zu 16 fl. zuschießen lassen wird. Dann müssen sie aber auch gleich zur Stadt hinaus, wenigstens sobald das Hinderniß ihrer Begreise beseitigt ist. Wer hier länger bleibt, ohne Beschäftigung zu haben, wird als ein Bettler angesehen und aus der Stadt weggeschafft. Müßte aber jemand in Angelegenheiten hier länger bleiben, so wird ihm dieses zwar nicht gewehrt werden, er erhält jedoch auf diesen Fall eben so wenig eine weitere Beihülfe als ihm das Betteln erlaubt ist.

§. 7.

Fremden Armen soll in Bülow überall kein Aufenthalt gestattet werden, vielmehr müssen sie sich sofort, wenn sie den bedürftenden Reise-Pfennig aus der Armen-Casse erhalten haben, wieder aus der Stadt entfernen. Wer dagegen handelt, wird durch den Armen-Diener heraus gebracht, und ihm angedeutet: daß er im Wiederbetretungs-Fall mit Nothrieben bestraft werden solle. Jedoch sind hievon billig ausgenommen, welche hieselbst krank, oder des Abends ankommen; erstere ver-

verbleiben hier bis zu ihrer Genesung, und letzteren soll das Uebernachten gestattet seyn, wenn sie zuvor dazu einen Erlaubniß-Schein von dem Berechner der Armen-Casse erhalten und dem Wirth behändig haben. Derjenige Wirth, welcher ohne einen solchen Erlaubniß-Schein einen Armen beherbergt, verfällt zuerst in eine Strafe von 8 fl., welche bey jedem nachherigen Contraventions-Fall um 8 fl. bis zu 1 Rthlr. steigt, und der Armen-Casse zu Gute kömmt. Wer dadurch nicht gebessert wird, verliert sein Recht zu herbergiren, und wird überdem noch mit Gefängniß bestraft.

§. 8.

Weicher Einwohner kein Obrigkeitlich bewilligtes Gast- und Wirths-Haus hat, und zum Beweise dessen mit keinem Schilde vor der Thür versehen ist, kann sich mit Beherbergung der Fremden für Bezahlung schlechterdings und bey 2 Rthlr. Strafe, die auf jeden nachfolgenden Entgegenlebens-Fall zu verdoppeln ist, und die der Armen-Casse anheim fällt, nicht befassen. Nur wahrhafte Nothfälle erimiren hievon, es muß aber sofort, und wenn sich dieser Nothfall am spätem Abend ereignen möchte, gleich am folgenden Morgen dem Bürgermeister davon Anzeige gemacht werden. Würde in einem oder dem andern Unterlassungs-Fall es geschehen, daß der Fremde erkrankte, verstarbe, ein Kind gebährte, und alsdenn oder überhaupt heimlich davon ginge, so hat der Beherberger von dem Armen-Institut nicht die mindeste Unterstützung zu hoffen, sondern alle Folgen der Beherbergung treffen ihn ganz allein.

§. 9.

Auswärtige, auf Bettelen betroffene Leute, in soferne sie nicht überführt werden können, daß ihnen das hiesige Verbot der Betteley bekannt geworden, werden sofort mit dem Androhen aus der Stadt gebracht, daß sie im anderweitigen Betretungs-Fall mit derben Rohrriegen öffentlich belegt, gleichfalls wieder aus der Stadt transportiret werden würden, und diese Strafe wird dann auch im Betretungs-Fall wirklich an sie vollzogen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen nicht allein vor allen Thören Warnungs-Tafeln angeschlagen, sondern auch den Wachen befohlen werden, jedem einpassirenden Armen das Bettel-Verbot bekannt zu machen. Wer nach solcher Bekanntmachung noch bettelt, oder sich widersetzt, oder Troß und Verwegenheit ausübt, der wird nachdrücklichst bestraft.

§. 10.

Wer ohne obrigkeitliche, nach sorgfältiger Prüfung schriftlich erteilte Erlaubniß, und ohne hinlängliche Sicherheit für die zukünftige Versorgung, zum Bedruck der Stadt säugende Kinder auf die Brust und fremde Leute zu sich in seine  
Woh.

Wohnung nimmt, soll solches Unfugs wegen nicht nur in eine zum Besten der Armen-Casse executivisch beizutreibende Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn; sondern er soll auch noch aufferdem angehalten werden, der Armen-Anstalt, der solche verarmte Leute zur Last fallen, ein vom Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kostgeld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth verstürbe, die Beerdigungskosten zu bezahlen. Eben so wenig darf Jemand einen eingezeichneten einheimischen Armen, der aus einem andern Armen-Bezirk der Stadt zu ihm ziehen will, ohne einen Schein des jedesmaligen competirenden Armen-Pflegers, unter dem der Arme dormalen noch wohnt, aufnehmen. Wer dagegen handelt, hat vom Armen-Institut keine Mierthe zu erwarten.

§. 11.

Wenn ein dreister Bettler, dem man es nicht ansieht, daß er ein Bettler sey, ins Haus oder wol gar auf die Stube kömmt, der darf ihm bey der unten bestimmten Strafe nicht nur nichts geben, sondern das Armen-Collegium wird es auch noch dankbarlich erkennen, wenn er beim Weggehen des Bettlers darauf, in welche Strafe oder Gegend er gehe, sehen, und dann sofort dem Berechner der Armen-Casse davon, mit der Beschreibung der Person und Kleidung, Nachricht geben wollte, damit er ihn durch den Armen-Diener auffuchen lasse, und mit ihm nach Vorschrift des Spßi 9. verfahren könne.

§. 12.

Fremden Collectanten wird der Umgang zum Sammeln in hiesiger Stadt überall nicht verstattet, ihnen nach Befinden aber, wenn sie zum Sammeln in hiesigen Landen eine landesherrliche hohe Erlaubniß haben, etwas aus der Armen-Casse gereicht; haben sie diese nicht, werden sie wie gemeine Bettler behandelt.

§. 13.

Jeder, der einen Bettel-Brief für sich oder andere schreibt, oder schreiben läßt, oder wissentlich herum trägt, wird wie ein eigentlicher Bettler angesehen, und je nachdem er ein Einheimischer oder Auswärtiger ist, behandelt, oder auch respect. mit 1 Rthlr. Strafe, die executivisch zum Besten der Armen-Casse beygetrieben wird, belegt. Wer sie empfängt, muß sie sogleich originaliter dem Bürgermeister behändigen.

§. 14.

Den reisenden Handwerks-Burschen ist ohne Unterschied alles Betteln hieselbst verboten. Zu dem Ende soll ihnen dieses sogleich bey ihrer Ankunft im Thore von der Schildwache sowol, wie auch, bey 1 Rthlr. Strafe, von den Krug-Wätern angefü-

gekündigt, ihnen auch der, so viel die Handwerks-Bursche betrifft, abzudruckende, und auf jeder Kruglage zu affigirende Extract zu lesen gegeben werden. Dabey haben die Krug-Väter dahin zu sehen, daß solcher nicht abhänden komme, oder gar durch Muthwillen abgerissen werde. Geschieht dies dennoch, so hat er für die augenblickliche Wiederherstellung desselben auf seine Kosten zu sorgen: es wäre denn, daß er den muthwilligen Abreisser dem Magistrat zur gebührenden Bestrafung nachmahft machen könnte. Ein bettelnder Handwerks-Bursche wird, so wie ein jeder anderer fremder Bettler, mit verben Noth-Hieben öffentlich bestraft.

§. 15.

Dagegen erhält ein reisender Geselle, der hier keine Arbeit findet, worüber er eine Bescheinigung vom Altermann bringen muß, und der kein geschenktes Handwerk hat, auf desfallsige Meldung beim Berechner der Armen-Casse eine kleine Beihilfe; ist er von einem geschenkten Handwerk, so bekommt er aus der Armen-Casse gar nichts.

§. 16.

Ein hier nicht in Arbeit gesprochener Geselle kann zwar, wenn er einen Reisepfennig erhalten, mit Beobachtung der im nächstfolgenden Spßen gemachten Einschränkung sich hier noch länger verweilen, er hat aber dann auf keine weitere Unterstützung Anspruch zu machen; und untersteht er sich zu betteln, so wird er als ein vorseßlicher Bettler benommen.

§. 17.

Allen Gastwirthen ist überhaupt alle, und den Krug-Vätern insbesondere, diejenige Beherbergung solcher Gesellen bey schwerer Ahndung verboten, welche nicht zu ihrer Kruglage gehören; auch darf kein Krug-Vater einen Gesellen, ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Erlaubniß, über 24 Stunden logiren, und hat er ihn deshalb mit seiner Kundschaft zum Bürgermeister zu schicken. Handwerksbursche die hier keine Herbergen haben, können sich nach Belieben das Quartier wählen, und die Wirthe haben unter diesen Umständen das Recht, sie aufzunehmen.

§. 18.

Da der Bettelley aber nimmer ganz abgeholfen werden kann, so lange es Jedermanns Willkühr anheim gestellt ist: ob er den bey ihm sich einschleichenden Bettlern geben wolle oder nicht; so wird alles Almosengeben an Bettler bey einer executivisch beizutreibenden Strafe von 2 Rthlr. verboten. Dabey bleibt es indessen Jedem unbenommen, ihm bekannte Armen in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder sie ihnen auch durch andere, oder  
auf



auf eine andere Art reichen zu lassen. Auch kann Jeder sein Geschenk dem Berechner der Armen-Casse mit der Anweisung zuschicken, wenn es gegeben werden soll, der dann diese Vorschrift pünctlich befolgen wird.

§. 19.

Zur Ausgreifung etwaniger Bettler ist ein Armen-Diener bestellt, der den ganzen Tag durch die Straßen gehen, Jeden, den er auf Betteley betrifft, ohne sich an ihm weder wörtlich noch thätlich zu vergreifen, den Fall einer gewaltsamen Widerseßlichkeit ausgenommen, ergreifen, arretiren, und zum Berechner der Armen-Casse führen muß. Dabey sind aber auch der Raths-Diener und die Nachtwächter verpflichtet, die ihnen aufstoßenden Bettler in Verhaft zu nehmen, und beim Berechner der Armen-Casse abzuliefern, so wie dem Armen-Diener, wenn er ihnen begegnet, zur Ergreifung und Fortbringung des Bettlers behüßlich zu seyn.

§. 20.

Dem Armen-Diener, wie dem Raths-Diener und den Nachtwächtern, steht frey, einen jeden Bettler, den sie gewahr werden, in die Häuser zu verfolgen, und ohne die mindeste Rücksicht des Standes, des Bewohners, und auf die Gerichtsbarkeit ihn heraus zu holen. Ja es ist sogar die Pflicht des Armen-Dieners, wenn er Jemanden in ein Haus hineingehen sieht, den er für einen Bettler hält, ihm nachzugehen, sich nach ihm zu erkundigen, und im Fall er gebettelt haben sollte, seine Pflicht weiter wahrzunehmen. Wie nun dabey der Armen-Diener ic. alle mögliche Bescheidenheit gegen den Bewohner des Hauses bey harter Strafe zu beobachten, sich bey der Versicherung des Haus-Herren: daß der Verfolgte kein Bettler sey, zu beruhigen hat, und nicht in die Zimmer ic. mit Gewalt eindringen darf; so versteht man sich auch von dem Bewohner des Hauses und dessen Hausgenossen, daß sie dem Armen-Diener willfährige auskömmliche Antwort geben, und ihn an seiner Verrichtung nicht hindern, noch ihm weder mit Wort noch That übel begegnen werden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

§. 21.

Für einen jeden eingelieferten, hier wirklich auf Betteley betroffenen Bettler, bekommt der Armen-Diener ic. zu seiner Ermunterung 4 fl. aus der Armen-Casse; dahingegen ist der Armen-Diener auch bey vorwaltender Nachlässigkeit oder Nachsicht der Betteley mit schwerer Leibes-Strafe, oder nach Befinden mit Remotion vom Amte zu belegen. Und ein Gleiches hat er zu gewärtigen, wenn er geßiffentlich Jemanden verschwiegen, der an einen Bettler einen Almosen gegeben.

Zweiter

## Zweiter Abschnitt: Von der Direction der Armen-Anstalt.

§. 22.

Zur Erreichung der vorstehenden heilsamen Absicht, soll das ganze Armenwesen dieser Stadt, der allgemeinen Aufsicht und Direction einer besondern Deputation übertragen werden, welche unter Benennung des Armen-Collegii, aus dem jedesmaligen Bürgermeister, einem Rathsherrn, zweien Eximirten, einem Geistlichen, zweien Ausschuß-Bürgern, und zweien aus der gemeinen Bürgerschaft besteht, die, mit Ausschluß des Bürgermeisters, der beständig beim Armen-Collegio verbleibet, vier Jahr ihr Amt unentgeltlich fortführen müssen, wenn nicht für den Einzelnen ganz besondere Entschuldigungs-Gründe eintreten.

§. 23.

Die Wahl dieser Mitglieder geschieht resp. durch den Magistrat, durch sämtliche Herren Eximirte, durch die drey Herren Geistlichen, durch den Ausschuß, und durch die gemeine Bürgerschaft, welche letztere sich Verfassungsmäßig darzu versammelt, jedoch jede Abtheilung für sich, und jeder Erwählte ist verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen.

§. 24.

Damit aber zum Nachtheil des Geschäftes das Armen-Collegium nicht immer auf einmal mit neuen Mitgliedern besetzt werde; so soll jedesmal nur die eine, und zwar die am längsten beim Armen-Collegio gestandene Hälfte abgehen: und da die ersten Mitglieder alle zugleich eingetreten sind, so haben diese nach Verlauf der ersten zwey Jahre durch das Loos unter sich zu bestimmen, wer von ihnen dann abgehen solle. Die Abgehenden werden sofort durch anderweitige Wahlen ergänzt.

§. 25.

Die ordentlichen Zusammenkünfte des Armen-Collegii, wozu der Bürgermeister durch den Armen-Diener anfragen läßt, werden feststehend am ersten Montage eines jeden Monats auf dem Rathhause, wo der Magistrat Zimmer, Feuerung und Licht unentgeltlich giebt, gehalten. Wegen außerordentlicher, feinen Aufschub leidender Geschäfte, oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder, die sich deshalb an den Bürgermeister wenden, wird man auch öfterer zusammen kommen.

B

§. 26.

§. 26.

Bei allen Zusammenkünften des Armen-Collegii hat der Bürgermeister, oder in seiner Abwesenheit der, welchen er dazu ernennen wird, das Directorium, und der Stadt-Secretair führt dabei unentgeltlich das Protocoll. Etwa entstehende Differenzen werden durch Stimmen-Mehrheit der anwesenden Deputirten entschieden, und gilt bey diesen Sitzungen durchaus kein Ansehen der Person, weshalb auch Jeder, so wie er in der Sitzung erscheint, im Eingange des Protocolls aufgeführt wird. Durch Abwesenheit verliert jedes Mitglied sein etwaniges Widerspruchs- und Stimmen-Recht für die Zeit seiner Abwesenheit; dagegen sollen aber auch alle das Wesen der Anstalt betreffende Vorschläge, drey Monat vor der Beschlusnahme intimirt werden.

§. 27.

Vor das Armen-Collegium gehören die Berechnungen aller, die Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben, alle, das Beste des Armen-Wesens angehörende Beschlüsse und Verfügungen, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beerdigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung, die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armen-Sachen künftig vorkommenden Irrungen und Beschwerden, — jedoch unabbrüchlich des Recurses an hohe Herzogliche Regierung — die Bestimmung der den Armen zu reichenden Unterstützung, und überhaupt die Aufsicht darüber, daß alle in dieser Armen-Ordnung enthaltenen Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

§. 28.

In den Zusammenkünften des Armen-Collegii erstattet

- 1) der Cassen-Berechner mündlich einen allgemeinen Bericht von der monatlichen Einnahme und Ausgabe, von dem gegenwärtigen Zustande der Cassen und deren muthmaßlichen Verhältnissen zu den bevorstehenden Ausgaben.
- 2) Uebergeben die Armen-Pfleger die Listen von den mehr oder weniger zu unterstützenden, wie auch von den neuanzunehmenden Armen, mit beigefügten Bemerkungen: womit Jedem zu helfen sey; sie referiren sonst an sie gebrachte Anzeigen und Anfragen, und auch das Nöthige und Hauptsächliche von der Ausführung und dem Fortgange der Beschlüsse des Armen-Collegii. Auch steht es
- 3) in solchen Sitzungen einem jeden Deputato und sonstigen Einwohner frey, Vorschläge zur Verbesserung des Instituts zu machen, und Anordnungen und Mißbräuche zu rügen, worauf denn allwege geachtet werden soll. Endlich können
- 4) alle auf Hülfe Anspruch machende Arme sich hier persönlich melden, auch ihre etwanige Beschwerden anbringen.

§. 29.

§. 29.

Alle, einheimischen Armen zu leistende Unterstützungen, werden allein nur vom Armen-Collegio bestimmt, jedoch sind hiervon dringende Nothfälle ausgenommen, als in welchen es dem Bürgermeister frey steht, der Lage der Sache angemessene Bewilligungen zu machen, und das Befugige deshalb an den Berechner zu erlassen, der denn darüber an den Controlleur eine Anweisung giebt, und in der nächsten Versammlung davon Anzeige macht.

§. 30.

Zum Berechner der Armen-Casse erwählt das Armen-Collegium Jemanden aus dem Rath, der kein Mitglied des Armen-Collegii ist, dessen Pflichten darinn bestehen, daß er

- 1) die gesammten Einkünfte des Armen-Instituts zur bestimmten Zeit erhebt, und die Säumigen dem Armen-Collegio anzeigt.
- 2) Alle vom Armen-Collegio bewilligte, oder sonst und an sich schon feststehende Ausgaben in der Masse beschaffet, daß er einheimischen und auswärtigen Armen die erforderlichen Anweisungen, die für letztere aber nicht über 16 fl. gehen müssen, an den Controlleur giebt, der darauf die Zahlung von demjenigen Gelde leistet, was er gegen seine Quittung von dem Berechner dazu empfängt.
- 3) In den monatlichen Versammlungen des Armen-Collegii mündlich vom Stande der Casse referirt, und einen Extract seiner Rechnung übergiebt.
- 4) Spätestens vierzehn Tage nach Neujahr mit allen Belägen dem Armen-Collegio seine Rechnung übergiebt.
- 5) Die aufgegriffenen Bettler nach Vorschrift dieser Ordnung bestrafen läßt, und Einheimische demnächst dem Armen-Collegio anzeigt. Endlich
- 6) ein Buch hält, worinn er nach alphabetischer Ordnung alle Namen der reisenden Gesellen, und auswärtigen hier Unterstützung erhaltenen Armen einträgt.

§. 31.

Ihm zur Seite ernennt das Armen-Collegium aus den angefessenen hiesigen Einwohnern einen Controlleur, der auf die Anweisungen des Berechners den Armen die Unterstützungs-Gelder aus dem Fond zahlt, der ihm nach den jedesmaligen Bedürfnissen vom Berechner gegen seine Quittung gegeben worden. Die ihm behändigen Anweisungen liefert er contrasignirt, jeden letzten Tag des Monats, an den Berechner zurück, und erhält darauf einen Empfang-Schein.

Der Rechnungs-Führer sowol wie der Controlleur, werden, den Kräften der Casse angemessen, für ihre Mühwaltung bezahlt.

§. 32.

Wann der Berechner der Armen-Casse seine Berechnung mit allen Belägen der Armen-Collegio übergeben hat, erwählt solches aus seiner Mitte zwey Deputirte, welche die Rechnung genau revidiren, und binnen vierzehn Tagen mit den Monitis zurückliefern müssen. Sobald dies geschehen ist, wird dem Rechnungs-Führer die Einsicht der Erinnerungen gestattet, eine nahe Tagesfahrt zur Aufnahme be-rahmet, und damit jeder Einwohner Theil daran nehmen könne, öffentlich bekannt gemacht. Nach geschehener Aufnahme wird der Rechnungs-Führer wegen der ge-führten Rechnung vom Armen-Collegio gehörig quitirt.

§. 33.

Da aber die den Armen zu verschaffende Hülfe, wenn sie wahren und dauern-den Nutzen wirken soll, auf eine möglichst vollständige Kenntniß ihres Zustandes, der Ursachen ihrer Dürftigkeit, und der besten Art ihnen beizustehen, sich gründen muß, mithin eine genauere Aufsicht durchaus notwendig ist; so wird der Magi-strat nicht nur zusehender alle Arme hiesiger Stadt über gewisse dazu zu entwerfende Fragen zu Protocoll vernehmen, und darzu noch bey Verwandten, Bekannten und Hauswirthen die genaueste Nachfrage halten; sondern die Stadt soll auch durch das Armen-Collegium in vier Quartiere getheilt, und dabey hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, daß auf jedes Quartier eine, soviel die Umstände es thun lassen, gleiche Anzahl armer Familien falle.

Jedem von diesen Quartieren sollen zwey vom Armen-Collegio aus diesem Quartier zu erwählende rechtliche Männer als Armen-Pfeger vorgesezt werden, die die genaueste Aufsicht über Alles, dem Armen-Wesen angehörendes, füh-ren, und zur Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung fleißig mit einander con-feriren.

Diese Armen-Pfeger bleiben in der Folge zwey Jahre in ihrem Amte, so daß jährlich der älteste im Amte abtritt, und da sie alle zugleich angestellt werden, so geht nach Verlauf des ersten Jahrs der älteste an Jahren ab; wer indessen aus Menschenliebe noch länger als die bestimmten zwey Jahre bleiben will, kann aufs neue wieder für zwey Jahre gewählt werden.

Das Pfeger-Amte muß Jedermann übernehmen; nur die Mitglieder des Magistrats so wie des Armen-Collegiums, oder wer sonst ein öffentliches Amte hat, sind davon ausgenommen, auch entschuldigen Privat-Geschäfte, die mit vieler Ab-wesenheit verknüpft sind.

§. 34.

Die den Armen-Pfegern eines jeden Quartiers vorzüglich obliegenden Ge-schäfte bestehen in folgenden:

1)

- 1) Müssen sie sich fordersamst und zwar beide gemeinschaftlich von allen in ihrem Quartier wohnenden Armen, eine möglichst genaue Kenntniß zu erwerben suchen, wobey ihnen die Hauswirthe und Nachbarn auf ihre Anfrage unweigerlich an die Hand zu gehen schuldig sind. Hauptsächlich müssen sie ihr Augenmerk auf das sittliche Betragen, Arbeitsfähigkeit, und welche Unterstützung einem jeden Armen, nach ihrem gemeinschaftlichen Urtheil zu leisten sey, richten, und davon dem Armen-Collegio in den monatlichen Sitzungen, wobey aus jedem Quartier wenigstens einer gegenwärtig seyn muß, Bericht erstatten.
- 2) Müssen sie die von ihren Armen erworbenen Kenntnisse durch öftere Visitationen, besonders zu Herbst-Zeiten, stets zu unterhalten suchen, allen Arbeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerspenstigen, die trägen muthwilligen Müßiggänger, und die treulosen, dem Trunk ergebene Arbeiter dem Armen-Collegio denunciiren; sie müssen demselben die Kranken anzeigen, und es dadurch in den Stand setzen, dafür zu sorgen, daß sie zur rechten Zeit mit nöthiger Pflege und ärztlichem Beirath versehen werden, damit durch frühzeitige gute Hülfe langwierigen Krankheiten und körperlichen Schäden vorgebeugt werde. Sollten sie finden, daß dieser oder jener zu gewissen Zeiten eine außerordentliche Unterstützung nöthig habe, so müssen sie auch davon der Direction, mit Anführung der Ursachen, Anzeige machen.
- 3) Sie müssen von allen die Armen ihres Bezirks betreffenden Vorfällen, welche in den bey dem Armen-Collegio zu haltenden allgemeinen Büchern, eine Abänderung nothwendig machen, z. E. wenn einer gestorben, umgezogen, durch diesen oder jenen Fall in bessere oder schlechtere Umstände gerathen, neue Arme sich in ihrem Quartier angefunden haben, oder neue contribuabale Einwohner dahin gekommen sind, dem Armen-Collegio in den Monats-Sitzungen Nachricht geben, welches sodann die Veränderung in ihren Büchern wird eintragen lassen; auch müssen sie das Nöthige und Hauptsächliche von der Ausführung und dem Fortgange der Beschlüsse des Directorii registriren.
- 4) Müssen sie auch ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Kinder der Armen, ihre Erziehung und bestmögliche Unterbringung richten, und endlich
- 5) Müssen sie bey Sterbe-Fällen von Institutswegen verpflegter Armen für deren Beerdigung sorgen, und über die Gerechtsame des Instituts auf den etwanigen Nachlaß genau wachen.

---

Dritter

## Dritter Abschnitt.

### Von der den Armen zu leistenden Unterstützung.

---

#### §. 35.

Zu Ansehung der den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen, zu leistenden Unterstützung, wird überhaupt zur Regel festgesetzt: daß wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig ist, nicht gänzlich, und wer ohne unverforgte Kinder täglich 4 fl. verdienen kann, mit wenigen Ausnahmen gar nicht durch Almosen unterhalten werden soll, und daß, damit die Unterstützung des Armen-Instituts kein Preis der Faulheit, oder wol gar ein Reiz zu selbiger werde, sie allemal weniger betragen müsse, als Jemand bey mäßigem Fleiß verdienen könne.

#### §. 36.

Denen, die zur Arbeit Fähigkeit und guten Willen haben, wird das Armen-Collegium und die Pfleger Arbeiten, und zwar solche zu verschaffen bemüht seyn, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind; wie dies zu bewerkstelligen sey, dafür lassen sich zur Zeit keine Regeln geben, indem das Mehrste von der mehr oder minder reichlichen Einnahme dieser neuen Armen-Anstalt abhängen muß.

Und davon wird es auch besonders abhängig werden, ob verarmte Handwerker und andere, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgesetzt werden, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und guten Lebens-Art beybringen, nach Beschaffenheit der Umstände unterstützt, ihre etwa verletzten oder verkauften Geräthschaften eingelöst, und für sie benötigte Materialien angeschafft werden können.

#### §. 37.

Man wird Bedacht darauf nehmen, daß mit der Zeit diejenigen, welche noch keine bestimmte Arbeit verstehen, und die Kinder der Armen in einem besonders darzu errichteten, und mit den erforderlichen Werkzeugen versehenen Zimmer, ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Arbeiten Unterricht erhalten.

#### §. 38.

Wer sich zu arbeiten weigert, oder sich dabey träge und unordentlich beweiset; wer dem Trunk ergeben ist, und auf wiederholte Warnung davon nicht ablassen will, soll auf das Nachdrücklichste bestraft werden.

#### §. 39.

§. 39.

Die mit schweren Krankheiten und Leibes-Schäden befallenen Armen, müssen während derselben mit einem guten Arzt, Wundarzt, Arzeneien ic., auch wo möglich mit besserer Pflege versehen werden. — Dies gilt auch von andern geringen Leuten, Tagelöhnern und Handwerkern, die sonst nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen sind, wenn sie in schwere und langwierige Krankheiten verfallen, damit sie nicht ganz in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden, und völlig verarmen.

Das Armen Collegium vertraut hiebey dem schon allgemein anerkannten christlichen Mitleiden hiesiger Herren Aerzte und Wundärzte, daß sie entweder unentgeltlich, oder gegen eine billigmäßige Vergütung, sich der Armen annehmen werden. Auch hofft man von dem hiesigen Herrn Apotheker, daß er, wenn auf dem Recepte „fürs Armen-Institut“ bemerkt worden, geringere Preise ansehen wird, ohne seine Bemühung dabey in Anschlag zu bringen. Jedoch darf für keinen Armen auf Rechnung des Armen-Instituts Medicin verordnet werden, wenn nicht das Armen-Collegium, oder in Nothfällen der Bürgermeister, solches bewilliget hat.

§. 40.

Diejenigen Armen, welche wegen Alter oder unheilbaren Gebrechen, zu aller Arbeit, so wie zu eigener Pflege schlechterdings unfähig sind, und sich gar nichts mehr erwerben können, sollen bey guten Leuten in der Stadt, oder auf dem Lande, zur gehörigen Wartung und Verpflegung, gegen ein billiges Kostgeld verdingen werden, jedoch ihren Kostgebern in der Haushaltung helfen nach ihren Kräften. Ebenmäßig müssen die hilflosen Kinder, sowol verstorbener als solcher Armen, welche deren mehrere haben, als sie zu warten und zu ernähren im Stande sind, oder solcher, die einen unmoralischen Wandel führen, und sie zu allerley Untugenden anführen, bey guten Leuten, wo sie zugleich zu Erlernung dessen was ihren Umständen angemessen ist, und zu Dienstleistungen, wozu sie fähig sind, anzuhaltten, gegen Kostgeld untergebracht werden.

§. 41.

Des Armen-Collegii erste Pflicht muß es seyn, den Kindern der Armen, und des gemeinen Mannes überhaupt, eine ihren Umständen, Fähigkeiten und künftigen Erwartungen angemessene Unterweisung und Anführung zu verschaffen, und zu diesem Behuf bald möglichst für die Einrichtung und Verbindung zweckmäßiger Schulen und Arbeits-Anstalten zu sorgen. Jeder Arme ist daher auch verbunden, seine Kinder zum ununterbrochenen Schulengehen anzuhaltten: wer sich dabey aber einer Nachlässigkeit, oder wol gar einer geffentlichen Zurückhaltung, zu Schulden kommen läßt, dem soll solches anfänglich ernstlich verwiesen, bey fortwährender Wider-  
spen.



spenstigkeit soll er aber nach Verhältnis um so nachdrücklicher bestraft werden, als dieser Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

§. 42.

Wem Unterstützung bewilligt worden, ist schuldig, sich die Anweisung dazu persönlich an den demnächst zu bestimmenden Tagen von dem Berechner zu holen, und persönlich dagegen das Geld von dem Controlleur in Empfang zu nehmen, und seine Kinder dazu nur in Krankheits-Fällen zu gebrauchen. Wer eine Krankheit vorbitdet, die er nicht hat, wird nachdrücklichst bestraft. Wer aus sonstigen, mit der allgemeinen Armen-Anstalt nicht verbundenen Stiftungen, Behülfe und Unterstützung erhält, bekommt vom Armen-Collegio nichts.

§. 43.

Wer vom Armen-Institut eine Unterstützung erhält, muß sich verbindlich machen:

- a) ohne Vorwissen und Genehmigung des ihm vorgesezten Pflegers nichts zu veräußern, zu versetzen und zu verschenken, und jeden ihm etwa entstehenden Vermögens-Zuwachs demselben getreulich anzuzeigen.
- b) Daß alles dasjenige was er aus der Armen-Anstalt erhalten werde, als eine auf sein Vermögen haftende Schuld anzusehen sey, und seine Erben daher nicht befugt seyn sollen, sich aus seinem vereinstigten Nachlaß das Geringste anzumaßen oder zu sich zu nehmen, bevor die Armen-Anstalt ihrer Forderung wegen aus demselben, so weit es zureiche, befriedigt worden.
- c) Daß er, wenn er noch bey seinem Leben durch Erbschaft, oder sonstige glückliche Zufälle, zu Vermögen kommen werde, so daß er einer Unterstützung weiter nicht bedürfe, er alles bis dahin Empfangene prompt zurück zahlen wolle.

§. 44.

Verstirbt eine arme Person, die nicht so viel hinterläßt, daß sie davon zur Erde bestattet werden kann, und die nicht in einer Leichenbeitrags-Gesellschaft ist; so werden solche Kosten, ohne welche die Leiche nicht zur Erde kommen kann, z. E. für den Sarg zc. wohin aber die sonst herkömmliche Erlebnisse an Prediger und Schule, Kirche und Küster, als welche in solchen Fällen von selbst wegfallen, nicht mit gehören, aus der Armen-Casse entrichtet. Bleibt aber noch so viel nach, daß solche Kosten davon bestritten werden können, so wird der Nachlaß dazu verwandt, es wäre denn daß dürftige Kinder und Kindes-Kinder hinterblieben, in welchem Fall die Kirchen- und Schulbedienten von selbst geneigt seyn werden, auf Gebühren keine Ansprüche zu machen, besonders da sie in dieser Hinsicht von jedem Beitrage zur

zur Armen-Casse entbunden seyn sollen. Arme, die sich in Leichenbeitrags-Gesellschaften befinden, dürfen, ohne ausdrückliche Zustimmung des Armen-Collegii, aus selbigen nicht austreten: und sollten sie zur Entrichtung des Beitrags nicht im Stande seyn, so wird solcher nach Gelegenheit vom Armen-Institut bezahlt werden, wenn die Leichenbeitrags-Gesellschaft davon die Anzeige macht, als wozu sie ausdrücklich verpflichtet wird.

## §. 45.

Stirbt ein vom Armen-Institut Unterstützter, gleichviel er wohne unter Stadt- oder Amts-Jurisdiction, so verfügen sich sofort die beiden Armen-Pfleger des Districts in das Sterbehaus, verzeichnen dessen ganzen Nachlaß, übergeben ihn dem Wirth zur sichern Aufbewahrung, und dieser ist bey Strafe der Selbstverhaftung verpflichtet, solchen bis zur Abholung zu übernehmen, so wie es ihm auch unter dem Nachtheil, daß er sonst alle seine etwanigen Ansprüche auf Mierthe etc. verlieren, zur Pflicht gemacht wird, das Ableben des bey ihm wohnenden Armen unverweilt den Armen-Pflegern anzuzeigen. Das angefertigte Verzeichniß wird dem Armen-Collegio behändiget, welches für die Ver Silberung des Nachlasses, und dessen demnächstige Berechnung Kostenfrey sorgen wird.

## §. 46.

Die den Armen zu leistende Unterstützung soll und muß hauptsächlich in barem Gelde bestehen; indessen wird das Armen-Institut nach Lage und Verhältniß der Armen nicht entstehen, denselben auch Kleidungsstücke und Betten, Lebensmittel und Feurung verabreichen zu lassen. Wobey es sich von selbst versteht, daß auf die Armen-Gelder und sonst vom Armen-Collegio verabreichten Hülfen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es wolle, statt finden könne.

## §. 47.

Die den Armen von der Armen-Anstalt etwa gereicht werdenden Kleidungsstücke und Betten, so wie auch die von den Armen vor ihrer Annahme versehen oder verkauften, und von der Armen-Anstalt wieder eingelöseten Geräthschaften und andern Sachen, sollen mit einem besondern Zeichen bemerkt werden, und es soll nachmals der Armen-Anstalt in allen mit solchen Zeichen versehenen Sachen das Vindications-Recht zustehen. Wer diese Zeichen davon getrennt, oder unkenntlich gemacht zu haben überführt wird, soll als ein Betrüger angesehen und bestraft werden.

## §. 48.

Derjenige endlich aber, welcher sich diese, blos für wahre Nothdürftige bestimmte Vortheile, ohne wirklich arm zu seyn, für sich und die Seinigen, die er ernähren

nähren kann und zu ernähren verpflichtet ist, durch falsche Vorstellungen erschleicht, oder die ihm gereichten Lebensmittel, Feurung, Leibes-Bedeckung etc. an andere verkauft und überläßt, soll, so wie auch diejenigen die mit ihm darinn colludiren, mit einer den Umständen angemessenen Geld- Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem der neuen Armen-Pflege anzuweisenden Fonds.

§. 49.

Zur Bestreitung der den Armen zu leistenden Unterstützung, sind nachfolgende Quellen bestimmt:

- 1) Hoffte man von der Gnade Sr. Herzogl. Durchlaucht, Höchst Sie werden Ihrem gnädigen Versprechen gemäß, aus den Aufkünften des hiesigen Hospitals, oder aus einer andern Casse, einen angemessenen Beitrag bewilligen.
- 2) Wird man bey Sr. Herzogl. Durchlaucht ehrerbietigst um die gnädige Bewilligung antragen, daß
  - a) das Wittingsche Legat von 500 Rthlr. N<sup>r</sup>.
  - b) das Brunowsche Legat von 100 Rthlr. N<sup>r</sup>.
  - c) das von Schmidsche Vermächtniß von 200 Rthlr. Gold,
 als welche Vermächtnisse schon zu Unterstützungen von Armen bestimmt sind, und genützt werden, dem Armen-Collegio zur Benutzung überlassen werden.
- 3) Auch wird der Stadt-Magistrat nicht entstehen, aus der Cämmerey-Casse, so wie aus der Casse des Raths-Armenhauses, angemessene Beiträge zu leisten.
- 4) Werden hoffentlich Sr. Herzogl. Durchlaucht den Antheil von den Aufkünften der Becken an Sonn- und Festtagen, welchen bis jetzt das löbl. Amt Rühn zur Vertheilung unter die Armen daran hatte, dem Armen-Collegio überlassen.
- 5) Sollen bey Hochzeiten, Kindraufen und andern feierlichen Gelegenheiten, Sammlungen für die Armen-Casse geschehen, die durch die Herren Prediger und andere Menschen-Fremde empfohlen werden.

6)

- 6) In den angesehensten Gasthäusern sollen verschlossene Büchsen gehalten werden, die monatlich das Armen-Collegium eröffnet, und worauf die Wirthe die Fremden aufmerksam zu machen haben.
- 7) Schauspieler, Künstler ic. die in der Folge hieher kommen, sollen einen angemessenen Beitrag zur Armen-Casse geben, oder hier gar nicht zugelassen werden.
- 8) Endlich und vorzüglich rechnet man auf die milden Beiträge der hiesigen Einwohner, und von diesen wird es absonderlich abhängen, ob, und in wie weit der Zweck der neuen Armen-Anstalt erreicht werden könne.

§. 50.

Sofort nach seiner Einrichtung wird das Armen-Collegium zur Einsammlung der Beiträge, für jedes der vier Quartiere dieser Stadt ein besonderes Buch besorgen, und solches zum erstenmale durch zwey seiner Mitglieder an jeden hiesigen Einwohner, mit Ausschluß der Juden, als welche ihre Armen allein erhalten, und daher auch nichts zur Armen-Casse geben können, vorreichen und ersuchen lassen, darin seinen jährlichen Beitrag zu verzeichnen.

§. 51.

Wenn nun gleich der einzureichende Beitrag ursprünglich freiwillig seyn soll, so versteht es sich doch, da jeder Staats-Bürger schon von sich selbst und durch Landes-Gesetze zur Unterstützung seines dürftigen Mitbruders verpflichtet ist, daß er mit dem jedesmaligen Vermögen des Contribuents in billige Uebereinstimmung stehen müsse, und man hofft von den wohlwollenden Gesinnungen hiesiger Einwohner, daß sie ihre Verpflichtungen nicht verkennen werden. Sollte aber die Unterzeichnung für das erste Jahr vom Gegentheil zeugen, so wird das Armen-Collegium obliegenderlich zweckdienliche Maaßregeln in Vorschlag zu bringen haben, wie diesem Mißverhältnisse abzuhelfen sey.

§. 52.

Gleich bey der Einzeichnung werden auch die Beiträge zum vierten Theil eingesammelt, und diese Einsammlung in der Folge quartaliter, nach jedesmal dazu gefertigten Auszügen aus den vier Büchern, die bey dem Armen-Collegio verbleiben, auf die bequemste und am wenigsten kostspielige Art fortgesetzt. Sollte sich aber Jemand dieses vierteljährigen Abholens überheben wollen, so steht ihm frey, seinen ganzen jährigen Beitrag an den Berechner gegen dessen Quittung auszuführen. Wer nicht prompt bezahlt, von dem wird der subseribirte Beitrag, nachdem er dreimal vorher, und zwar jedesmal in einem Zwischenraum von acht Tagen, erinnert worden, executivisch beigetrieben.

Die

Die Execution wird von jeder competirenden Behörde auf simple Anzeige des Armen-Collegii, ohne Gestattung eines Rechts-Ganges, unentgeltlich verhängt, und das auf solche Weise beigetriebene Geld dem Berechner der Armen-Casse behändig. Den Gerichten bleibt es jedoch frey, die Kosten von den Morosis wahrzunehmen.

§. 53.

Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hiesiger Einwohner geschieht verbindend auf drey Jahre, und befreiet, da es keine Real-Last werden soll, davon nichts als Orts-Veränderung, Tod des Familien-Vaters und Gebers. Wer nach Ablauf dieser drey Jahre, und so auch in der Folge, beim Armen-Collegio nicht die schriftliche Anzeige davon macht, daß er hinsür mehr oder weniger geben wolle, wird so angesehen, als wenn er das Quantum der verfloffenen drey Jahre ferner auf drey Jahre geben wolle.

§. 54.

Alle in der Folge sich mit Bewilligung des Magistrats in Bülow häuslich niederlassende Personen, weß Standes sie seyn mögen, sind ratione ihres Beitrags an diese Armen-Ordnung gebunden, und gleich den jetzigen Einwohnern zu behandeln.

verbleiben hier bis zu ihrer Genesung  
seyn, wenn sie zuvor dazu einen Erlaß  
Casse erhalten und dem Wirthe behänd  
einen solchen Erlaubniß-Schein eine  
Strafe von 8 fl., welche bey jedem  
zu 1 Rthlr. steigt, und der Armen-  
gebessert wird, verliert sein Recht zu  
fängniß bestrast.

Weicher Einwohner kein Obrig  
hat, und zum Beweise dessen mit kei  
sich mit Beherbergung der Fremden  
Rthlr. Strafe, die auf jeden nachfo  
ist, und die der Armen-Casse anheim  
fälle erimiren hievon, es muß aber so  
Abend ereignen möchte, gleich am  
Anzeige gemacht werden. Würde  
es geschehen, daß der Fremde erfran  
dennt oder überhaupt heimlich davon  
men-Institut nicht die mindeste Unt  
Beherbergung treffen ihn ganz allein.

Auswärtige, auf Bettelen betref  
können, daß ihnen das hiesige Verbo  
fort mit dem Androhen aus der Sta  
tungs-Fall mit verben Nothrieben  
Stadt transportirt werden würden,  
tungs-Fall wirklich an sie vollzoger  
senheit entschuldigen könne, so sollen  
sein angeschlagen, sondern auch den  
Armen das Bettel-Verbot bekannt  
chung noch betreibt, oder sich widerse  
wird nachdrücklich bestrast.

Wer ohne obrigkeitliche, nach  
laubniß, und ohne hinlängliche Siche  
druck der Stadt säugende Kinder au

soll das Uebernachten gestattet  
von dem Berechner der Armen-  
Derjenige Wirthe, welcher ohne  
erbergt, versällt zuerst in eine  
atraventions-Fall um 8 fl. bis  
kommt. Wer dadurch nicht  
nd wird überdem noch mit Ge-

gtes Gast- und Wirths-Haus  
vor der Thür versehen ist, kann  
ung schlechterdings und bey a  
genlebungs-Fall zu verdoppeln  
lassen. Nur wahrhafte Noth-  
sich dieser Nothfall am späten  
gen dem Bürgermeister davon  
dem andern Unterlassungs-Fall  
ein Kind gebährte, und als-  
t der Beherberger von dem Ar-  
hoffen, sondern alle Folgen der

ferne sie nicht überführt werden  
bekannt geworden, werden so-  
daß sie im anderweitigen Betre  
gt, gleichfalls wieder aus der  
rafe wird dann auch im Betre-  
) aber niemand mit der Unwis-  
: allen Thören Warnungs-Ta  
n werden, jedem einpassirenden  
Wer nach solcher Bekanntma-  
und Verwegenheit ausübt, der

drückung schriftlich erteilte Er-  
künftige Versorgung, zum Be-  
nd fremde Leute zu sich in seine  
Woh.

